



LISTENHUNDE BRAUCHEN EINE LOBBY!

Das Münchner Tierheim ist überfüllt mit beschlagnahmten Hunden, die einzig und allein wegen ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich gelten. Eingeteilt in Kategorie I bis III ist die Haltung dieser sogenannten Listenhunde entweder überhaupt nicht oder nur mit einem Gutachten möglich, das ihre Gutmütigkeit beweist.

Unverständlich ist: Die Listenhunde der Kategorie I sind in Bayern für ein Gutachten von vorn herein nicht zugelassen. Ohne auffällig geworden zu sein, sind sie zu einem lebenslangen Aufenthalt im Tierheim verurteilt. Es sei denn, ihr Halter könnte ein „berechtigtes Interesse“ vorweisen. Doch dies kann (im Sinne der Verordnung) kaum jemand.

Diese pauschale Maßregelung von bestimmten Hunderassen gaukelt eine vermeintliche Sicherheit vor gefährlichen Hunden vor, die tatsächlich nicht gegeben ist, denn: Jeder Hund - egal welcher Rasse - kann durch falsche Behandlung, Erziehung oder Ausbildung zur Gefahr für andere Lebewesen werden.

Den Preis für die Internierung der grundlos diskriminierten Hunde bezahlt das Münchner Tierheim - und natürlich die Hunde - mit lebenslangem Dauerarrest.

DIESEN HUNDEN DROHT LEBENSLANGER ARREST

American Pitbull Terrier • American Staffordshire Terrier •
Staffordshire Bullterrier • Tosa Inu und Mischrasen

DIESE HUNDE FINDEN NUR MIT GUTACHTEN EIN ZUHAUSE

Alano • American Bulldog • Bullmastiff • Bullterrier •
Cane Corso • Dogo Argentino • Dogue de Bordeaux •
Fila Brasileiro • Mastiff • Mastin Espanol • Mastino Napoletano •
Dogo Canario • Dogo Malloquin und Mischrasen sowie durch
Ausbildung aggressiv gemachte Hunde (z.B. Polizeihunde)

Bitte helfen Sie uns mit Ihrer Unterschrift die sinnlose Diskriminierung von einzelnen Hunderassen zu stoppen!



Otto, ein Listenhund mit seiner kleinen Freundin Theresa

Der Tierschutzverein München e.V. fordert den bayerischen Innenminister Joachim Herrmann auf, dafür zu sorgen dass:

- alle Hunderassen die § 1 der bayerischen „Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität u. Gefährlichkeit“ vom 10.07.1992 in der Fassung vom 04.09.2002 (Art. 37 LStVG) gelistet sind, gleichgestellt behandelt werden und allen Hunden das Recht auf eine Einzelüberprüfung im Rahmen eines Wesenstestes zubilligt wird.
- überprüfte Hunde auch in Bayern von verantwortungsvollen Hundeführern mit entsprechender Eignung gehalten werden dürfen.
- Zucht, Transport und die illegale Einfuhr von Hunden aus dem Ausland, vor allem aus Osteuropa, strenger kontrolliert und sanktioniert wird.
- langfristig gesehen, die bayerische Hundeverordnung in ein bundesweit gültiges Heimtiergesetz integriert wird, das Zucht, Haltung, Ausbildung und Umgang mit Haustieren einheitlich regelt.

